

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-336338](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336338)

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen Anlegung der neuen Tabellen und Aufnahme der Überträge a. d. früh. Jahren in die neuen Tabellen, TabVorschr.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage und Fertigung der Überträge der Tabellen, TabVorschr.
3. Abschluß der Tabellen über freiwilligen Gerichtsbarkeit, Neuanlage u. Fertigung der Entzifferung u. Überträge, TabVorschr.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
5. Liste d. Beweisstücke ist abzuschließen, falls seit ihrer Anlage 3 Jahre verfloßen sind, Übertragung der unerledigten Einträge in die neu zu fert. Liste, RegistD. § 110, Ziff. 5.
6. Vorlage der Darstellungen Form. 9 u. 10 für die Zwecke der Reichs- u. Landesstatistik an das JustMin., TabVorschr.
7. Übersicht über gemeindegerechtliche Sachen fertigen, GesVBl. 1925 S. 150.
8. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen, Tab.-Vorschr. § 25.
9. Begnadigungsliste neu anlegen, f. § 34 BegnadBest. v. 23. April 1924, JMBl. 1924 S. 71.
10. Der Rheinschiffahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht dem Justizminister vorlegen. Erl. v. 12. Febr. 1889 Nr. 2442 u. 11. Jan. 1897 Nr. 659.
11. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45647.
12. Liste d. Beweisstücke und Verwahrungslisten zur Durchsicht d. ausführenden Richter vorlegen, RegistD. § 109 Ziff. 5, § 110 Ziff. 4.
13. Zählkarten zur Bettler- u. Landstreicherstatistik a. d. Stat. Landesamt einsenden. Erl. d. JustMin. v. 12. Febr. 1884 Nr. 2752.
14. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 58.
15. Strafregister. a) Abschluß des Merkbuchs, Fertigung der Darstellung nach Form. und Mitteilung der Darstellung bis spätestens 10. April a. d. Oberstaatsanwalt. § 46 d. AusfBest. zur StrafRegistVd. vom 24. April 1926, JMBl. S. 53.
b) Feststellung gem. § 45 a. a. D. bis längstens 1. April.
c) Durchsicht eines Faches vom Strafregisterführer nach § 28 a. a. D.
16. Bericht an das Landgericht, welche Landesregister im abgelaufenen Jahr geprüft wurden auf 16 Januar § 32 FGB.
17. Abschluß des Geschäftstagebuchs des vergangenen Jahres bis spätestens 15. Januar, TabVorschr.
18. Auf Einkunft der Nebenregister bis 14. Januar Prüfung der Landesregister bis spätestens 1. Juli, § 27 DWFSt. Auf 15. Jan. Bericht über Prüfung d. Landesregister an Landgericht, § 32 FGB.
19. Gerichtsvollzieher. a) Aktenablieferung, AB. GVO § 77.
b) Allgem. Dienstregister sind durch d. Amtsrichter zu prüfen, AB. GVO. § 62.
c) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Monatsabschluß z. allgem. Dienstregister und die Abrechnung rechnerisch zu prüfen. AB. GVO. § 51.

- 19 d) Vollstreckungsregister und Namensverzeichnis sind durch den Amtsrichter zu prüfen, *AB. GBD.* § 77.
- e) Jahresabluß (*AB. GBD.*) im Monat April.
- f) über nicht unwiderruflich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, *AB. GBD.* § 81.
- g) Das allgem. Dienstregister ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beurkunden, *AB. GBD.* § 58.
20. Erlassung der Strafbefehle im Forststrafverfahren *BD.* über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. Nov. 1924, *GBVL* S. 281.
21. Gefängnis. a) Vorlage der Übersicht über den Gefangenenstand im abgelaufenen Monat an das JustMin. im Laufe der ersten 7 Tage, *DBD.* Anlage XI, S. 16.
- b) Für den abgelaufenen Monat ist der zuständigen Landesstrafanstalt ein Auszug a. d. Kassenbuch d. Arbeitsbetriebskasse zu übersenden, § 7 *ARM.*
22. Übersendung einer Abschrift der Invaliden- u. Angestelltenversicherungsliste an die zuständige Kasse zur Erlahleistung am Vierteljahresanfang. *Erl. d. JustMin.* v. 30. Sept. 1925, *JMBL* S. 107.
23. Die stat. Auszüge aus den Standesregistern sind bis 14. d. M. an den Bezirksarzt zu senden, § 18 *DBFSt.*
24. Justizgefälle. a) Mitteilung der Kostenbeamten gem. § 85 *JRD.* an die Justizkasse.
- b) Gefälligregister u. Gefälligverzeichnis sind abzuschließen und das Gefälligregister an die Justizkasse zu senden, § 84 *JRD.*
- c) Der Abschluß ist in die Hauptübersicht einzutragen und das Ergebnis durch Überweisungsnachricht der Justizkasse und dem Rechnungsamt des JustMin. mitzuteilen, § 85 *Ziff. 3 JRD.*

Monat Februar.

1. Siehe Januar, *Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b.*
2. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, *GBVL* 1924, S. 281, § 23 *XII.*
3. Die stat. Übersichten über Begnadigungen sind dem JustMin. auf 1. Febr. vorzulegen. *BegnadBest.* v. 23. April 1924, *JMBL* 1924 S. 71.

Monat März.

- 1—3. Siehe Jan. 3. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. 3. 19. — Jan. 3. 15b.
4. Die Darstellungen für die Statistik über Fürsorgeziehung sind auf 1. März dem JustMin. vorzulegen. *Erl. v. 16. Juni 1922 Nr. 57 850.*
5. Am Ende des Rechnungsjahrs ist das Kostenmarkenabrechnungsbuch abzuschließen, § 30 *JRB.*
6. Übersicht über die Todeserklärungen dem Stat. Landesamt auf 1. März vorlegen, *TabVorschr.* § 28.
7. Die Zählkarten über rechtskräftig erledigte Strafsachen wegen Verbrechen u. Vergehen der Staatsanwaltschaft übersenden. *Erl. d. JustMin.* vom 11. Dez. 1881 *Nr. 18 938.*
8. Abgabe d. Erklärungen betr. Kinderzuschläge und Einsendung d. Jahresnachweise an das Rechnungsamt des JustMin. bis 5. März, § 167 *JRD.*

9. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, RWB. § 7.
10. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVO. Anl. VIII § 30.
11. Schluß auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, DVO. Anl. VIII § 37.
12. Neuanlage des Gefangenenbuchs, DVO. Anl. XI § 14.
13. Erstattungsliste für den Gefängniskostenvorstoß am Ende des Rechnungsjahres abschließen, GefErfBest. § 9.
14. Nachweisung über die Verwendung von Kostenmarken anderer Länder dem Justizministerium vorlegen. (JWB. 1929 S. 11.)

Monat April.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b, 22. — Jan. Ziff. 15 a, 12, 22, 23. — Febr. Ziff. 2.
4. Tabellen und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVor Schr.
5. Tabellen der Statistik über Strafrechtspflege a. d. Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVor Schr.
6. Bericht über Beschäftigung Schwerbeschädigter a. d. JustMin. auf 1. April. Erl. v. 4. Okt. 1921 Nr. 84320; 10. Sept. 1923 Nr. 97846.
7. Gefängnis. a) Fahrverzeichnis auf 1. April abschließen. § 11 d. Best. über die Führung des Fahrnisverzeichnisses.
8. Spätestens zum 15. April Amtskostenverzeichnis abschließen und einen vom Aufsichtsbeamten bestätigten Auszug nach Muster 7 in doppelter Fertigung der Justizkasse übersenden, § 205 JRD.
9. Liste über die Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf Grund des Befehles über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedenschlusses bis spätestens 15. April dem JustMin. vorlegen. Keine Fehlanzeige. Erlaß vom 22. Juni 1922 Nr. 57702 u. v. 9. März 1923 Nr. 26241.
- b) Im Laufe des Monats Sturz der Fahrnisse, § 7 Best. über die Führung des Fahrnisverzeichnisses.
- c) Anweisungsbuch für die Kosten der Gefängnisersfordernisse bis spätestens 15. April abschließen, § 9 a Abs. 3 GefErfBest.
- d) Übersicht über den Lebensmittelsturz der zuständig. Landesstrafanstalt bis spätestens 15. April übersenden RWB. § 7.
- e) Darstellung über den Beköstigungsaufwand an das JustMin. bis zum 1. Mai vorlegen, RWB. §§ 3, 4, 9, 10, 11.

Monat Mai.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Jan. Ziff. 21.
3. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem JustMin. einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JWB. 1925 S. 75.
4. Sturz des Vorrats an nummerierten Justizgefäß-Vordrucken, § 229 Ziff. 5 JRD. Siehe Juni Ziff. 5.
5. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- u. Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Gerichtsoberverwalter.

6. Gefängnis. a) Der zuständigen Landesstrafanstalt bis spätestens 15. Mai die Lebensmittelrechnung übersenden, RPB. § 6.
 b) Bis zum 15. Mai ist die Liste über die besonderen Verordnungen des Gefängnisarztes der zuständigen Landesstrafanstalt zu übersenden, jedoch nur in Gefängnissen, in welchen die Kost durch Gef.-Aufsichtsbeamte geliefert wird, RPB. § 12.
 c) Der Bedarf an Ausstattungsgegenständen ist bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Landesstrafanstalt anzufordern, GefErfBest. § 6.
 d) Kassenbuch, Arbeitsliste und Lagerbuch der Arbeitsbetriebskasse bis längstens 1. Juni der zuständigen Landesstrafanstalt übersenden, RPA. §§ 7, 21.
7. Verzeichnis der Unfallversicherungspflichtigen bis spätestens Mitte d. M. an das JustMin. Erl. v. 30. Sept. 1925, JRB. S. 107.

Monat Juni.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Jan. Ziff. 17. — Febr. Ziff. 2. — März Ziff. 7.
 5. Sturz des Vorrats an numerierten Vordrucken, falls nicht schon im Mai erfolgt (siehe Mai Ziff. 4), § 229 Ziff. 5 JRD.
 6. Gefängnis. a) Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DBO. Anl. VIII, § 30.
 b) Statistik auf 1. Juli dem JustMin. vorlegen, DBO Anl. XI, § 16.

Monat Juli.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b, 21. — Jan. Ziff. 20. — Jan. Ziff. 11, 22 — April Ziff. 5.
 5. Bericht über Beschäftigung Schwerbeschädigter ans JustMin. Erlaß vom 4. Okt. 1921 Nr. 84320.

Monat August.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Febr. Ziff. 2.

Monat September.

- 1—3. Siehe Jan. Z. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Jan. Z. 20. — März Z. 8.
 4. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11 ff. der VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248.
 5. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende d. Monats abzuschließen, DBO. Anl. VIII, § 30.

Monat Oktober.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b, 22. — Febr. Ziff. 2. Jan. Ziff. 12, 14, 22. — April Ziff. 5.
5. Bericht über den Besuch der Fürsorgeerziehungsanstalten bis 1. Oktober ans JustMin. senden. JustMinErl. v. 7. März 1922 Nr. 22245.
6. Nach Einkunft der Liste der Vertrauensmänner vom BezA. ist bis spätestens 15. Nov. die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberaumen. WD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. WWB. S. 248.

Monat November.

- 1—3. Siehe Jan. Z. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Jan. Z. 20. — Okt. Z. 6.
4. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Übersendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. a. d. Präsidenten d. Landgerichts. WD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene. WWB. S. 248.
5. Handels- u. Genossenschaftsregister bis längstens 30. Nov. Siehe Dez. Ziff. 6.

Monat Dezember.

- 1—3. Siehe Jan. Z. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Febr. Z. 2. — März Z. 7.
4. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
5. Benachrichtigung der Hauptschöffen bis zum 28. Dez. (§ 46 WWB.) nach § 14 d. WD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, WWB. S. 248.
6. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- u. Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an JustMin., Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer (bis 8. Dez.). RegVorshr. § 69.
7. Einfindung d. Jahresberichte d. nicht unwiderrufl. angestellt. Wachtmeister a. d. Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
8. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Jan. die Besetzungsdarstellung der Geschäftsstelle u. Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- u. Dienstordg.
9. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und ev. Vernichtung des Heftes, § 6 d. Vorschr. über die Führung d. öffentlichen Schuldnerverzeichnisses.
10. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. DW. für Gemeindeggerichte S. 100.
11. Dienstakten der Beamten zwecks Löschung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 RegD.
12. Dienststellenausschuß für das kommende Jahr wählen.
13. Der Richter hat einen Testamentssturz vorzunehmen. § 95 Ziff. 6 RegD.
14. Durchgehung u. Bereinigung der Rückfallregister im Forststrafverfahren. § 363 d. WD. v. 19. Nov. 1924, WWB. S. 281.
15. Das Schubbuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, DW. Anl. VIII, § 30.

Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenvorschusses, § 198 Ziff. 6 JRD.
2. Besprechung der Mündelverhältnisse, § 42 FGB.
3. Prüfung der Standesregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre. §§ 29–32 FGB.
4. Dienstprüfung der Gemeindegerrichte regelmählig mit derjenigen bei den Standesämtern. VD. v. 13 März 1913, GVB. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12 151.
5. Sturz der Verwahrungsliste nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten Stichprobenweise prüfen, § 227 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen ABGBD. § 79.
11. Beaufsichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Gefängnis. a) Arbeitsbetriebskasse u. Lagervorräte durch den Gefängnisvorsteher oder einen anderen geeigneten Beamten stürzen, KR. § 20.
b) Das Gefängnis ist zur Nachtzeit unvermutet zu besichtigen, DVO. § 30.
c) Durch den Gefängnisvorstand ist zweimaliger unvermuteter Sturz des Gefängniskostenvorschusses vorzunehmen, GefGefVerf. § 9.
d) Ferner hat der Gefängnisvorstand vierteljährlich eine unvermutete Waffenprüfung vorzunehmen, DVO. Anl. II, § 9.
13. Einrichtungsgegenstände und Bücher sind alle 3 Jahre zu stürzen (Jahris- und Büchervorschriften § 610.)